

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht und Verkehrsregelverordnung

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 2. August 2012 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input checked="" type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS Mittelstrasse 32, Postfach 8224, 3001 Bern Tel. 031 329 80 80, info@strasseschweiz.ch			

1. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Mitgliedstaaten des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir übernehmen eine Anregung der ASTAG zur Anpassung des Textes in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR:

Bei der so genannten „Handwerker-Regelung“ sind Beförderungen von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten von den Vorschriften des ADR befreit, wenn 450 Liter je Verpackung und die Höchstmenge gemäss 1.1.3.6 (Freigrenze) nicht überschritten werden.

Dieser Text führt zu Missverständnissen, da interpretiert werden kann, dass die Höchstmenge 450 Liter unabhängig des Fassungsraumes der Verpackung gestattet sind. Dies wird u.a. in Österreich so angewendet. Beispiel: In einem Grosspackmittel (IBC) mit Fassungsraum von 1'000 Liter werden 450 Liter Dieselkraftstoff mitgeführt. Diese Beförderung wäre gemäss geltendem Text freigestellt, stellt jedoch in Bezug auf die Ladungssicherung (schwappende Flüssigkeit) eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar, da die übrigen Vorschriften des ADR daneben nicht zu beachten sind. Wir schlagen vor, dass der Text wie folgt geändert wird:

(...) Beförderungen von Unternehmen, die (...) **in Verpackungen mit höchstens 450 Liter**

Fassungsraum und die Höchstmengen gemäss 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Begründung: Laut einer früheren Auskunft des ASTRA ist auch vor historischem Hintergrund gesehen die Meinung, dass 450 Liter je Verpackung darin beruht, dass z.B. ein Fass als Verpackung gemäss ADR sowieso nicht grösser sein darf als 450 Liter. Diese Interpretation war insofern korrekt, als noch keine IBC's auf dem Markt waren.

2. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

1. Ergänzung des Artikel 28 Absatz 3:
Sind Sie mit der Genehmigung der Sonderabkommen (Multilaterale Vereinbarungen) durch das ASTRA einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Ergänzung erachten wir als sinnvoll, da solche Vereinbarungen schneller in Kraft gesetzt werden können, als dies durch das BAV bereits praktiziert wird

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR-Verordnung?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

Anhang 1 der SDR

1. Präzisierung von 1.1.3.1.2:
Sind Sie mit der Anbindung der Freistellung an das Produktesicherheitsgesetz einverstanden?
Wenn nein: auf welche nationale Gesetzgebung müsste aus Ihrer Sicht Bezug genommen werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

2. Änderung von 1.1.3.6 b.:
Sind Sie mit der Anpassung betreffend Kennzeichnung von Baustellentanks nach den Bestimmungen der Freistellung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

3. Änderung von 1.6.1.5:
Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsregelung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

4. Umnummerierung in 1.6.4.10:

Sind Sie mit der Umnummerierung dieser Übergangsregelung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

5. Neuer Titel in 1.6.4:

Sind Sie mit der geänderten Systematik bei den Übergangsregelungen einverstanden (vgl. 1.6.3, 1.6.4, 1.6.14)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

6. Neue Bestimmung in 1.6.14.1:

Sind Sie mit der Übergangsregelung für die Tankcodierung und Schutzkragen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

7. Aufnahme von Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 363:

Sind Sie mit der Anbindung der Sondervorschrift 363 an das Produktesicherheitsgesetz einverstanden? Wenn nein: auf welche nationale Gesetzgebung müsste aus Ihrer Sicht Bezug genommen werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

8. Umstrukturierung in 6.14.1:

Sind Sie mit der vereinfachten Systematik bei den Baustellentanks einverstanden (vgl. 6.14.1, 6.14.2, 6.14.3, 6.14.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

9. Änderung von 6.14.2:

Sind Sie mit der Ergänzung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

10. Änderung von 6.14.3:

Sind Sie mit den Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind damit teilweise nicht einverstanden: Die Änderung, auf dem Tankschild den Vermerk „Beförderung nur in der Schweiz zulässig“ anzubringen, erachten wir als überflüssig und unnötigen Mehraufwand für die Betreiber, da sich die Bestimmungen über die Baustellentanks in Anhang 1 der SDR befinden. Anhang 1 SDR gilt sowieso nur für nationale Transporte, d.h. im Binnenverkehr innerhalb der Schweiz. Damit ist ausreichend gesagt, dass grenzüberschreitende Transporte nicht zulässig sind.

11. Aufhebung und Änderung in 6.14.4:

Sind Sie mit der Aufhebung von 6.14.3.1 bis 6.14.3.3 und Änderung in 6.14.4 der speziell für Baustellentanks betreffenden Prüfung und Zulassung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

12. Aufhebung von 8.2.1.10.3:

Sind Sie mit der Aufhebung der speziellen Schulung für die nationale Beförderung von radioaktiven Stoffen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

13. Aufhebung von 8.2.1.12:

Sind Sie mit der Aufhebung der speziellen Schulung für die nationale Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen und genetisch veränderten Organismen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

14. Anpassung in 8.5:

Sind Sie mit der Anpassung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

15. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhang 1 SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir übernehmen die Eingabe der ASTAG betr. 1.1.3.6 Bst. b bzw. 6.14.2: Es ist zu prüfen, ob die Beförderung von UN 1202 Heizöl (Brennstoff) in Baustellentanks nicht wieder zugelassen werden soll. Es werden doch einige Maschinen/Aggregate mit Heizöl und nicht mit Dieselmotoren (Treibstoff) betrieben. Die Regelung gilt ja nicht mehr nur für sog. Baumaschinen, sondern für Maschinen generell.

Anhang 2 der SDR

1. Aufhebung in 1.9.5:

Sind Sie mit der Streichung der drei vorgeschlagenen Tunnels aus der Liste der Strassenstrecken mit Tunnels infolge vorgezogener Klassierung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei dieser Gelegenheit machen wir auf den nach wie vor unbefriedigenden Zustand in Frauenfeld (Kanton Thurgau) aufmerksam. Die kantonale Behörde hatte den Tunnel in Frauenfeld mit Kategorie „E“ klassiert. Dies erfolgte ohne Rücksprache mit dem Bundesamt. Falls die Klassierung bzw. Signalisierung rechtens ist, so muss der Tunnel korrekterweise ebenfalls in der Liste des Anhangs 2 SDR aufgenommen werden..

2. Ergänzung in 1.9.6.1:

Sind Sie mit der Aufnahme der zwei vorgeschlagenen Strassenstrecken in der Liste (Grenchen - Romont, Romontstrasse und Verbindungsstrasse Valens - Vasön) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

3. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhang 2 SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

3. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)

1. Änderung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.:

Sind Sie mit der Änderung der Bestimmung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zur GGBV?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

4. Weisungen des UVEK

1. Aufhebung des Buchstaben a. des 1. Punktes der Weisungen vom 30.09.2008:
Sind Sie mit der Aufhebung der Bestimmung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

5. Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Änderung des Artikel 3a Absatz 4:
Sind Sie mit der Anpassung der Bestimmung betreffend der Sicherheitsgurten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkung.

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 2. August 2012 an:

gefahr gut@astra.admin.ch